

18. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn ein Schadensersatzanspruch gegen das Reich geltend gemacht wird, der sich stützt auf die schuldhaftige Amtspflichtverletzung eines Finanzbeamten bei Erledigung eines Steuervergütungsantrags?

RMbgD. § 227.      GG. § 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1925 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. B. (KL). III 290/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Zeit vom 3. Juni bis 30. September 1922 führte die Klägerin 12 Klaviere ins Ausland aus, für welche sie die erhöhte Umsatzsteuer, die sogenannte Luxussteuer, entrichtet hatte. Am 14. Oktober 1922 beantragte sie beim Finanzamt für Umsatzsteuer Berlin-West in Berlin, ihr gemäß § 19a UmStG. zum Ausgleich der gezahlten Steuer einen entsprechenden Betrag zu vergüten. Erst durch Bescheid vom 11. September 1923 wurde diesem Antrage stattgegeben; die Klägerin erhielt 334200 M. erstattet.

Die Klägerin legt den Beamten des Finanzamts zur Last, sie hätten die Behandlung ihres Vergütungsantrags schuldhafterweise verzögert. Infolgedessen sei ihr der ihr zustehende Betrag mit erheblicher Verspätung in völlig entwertetem Gelde ausbezahlt worden. Für den ihr dadurch erwachsenen Schaden habe der Beklagte einzustehen. Den Ersatz dieses Schadens verlangt sie mit der gegenwärtigen Klage.

Der Beklagte hat auf Grund des § 227 RMbgD. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Die Vorinstanzen haben die Einrede verworfen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Bereits in dem UJ. 1924 Sp. 639 Nr. 11 abgedruckten Urteil vom 22. Januar 1924 III 279/23 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß eine Klage, die sich auf eine in einer Steuerangelegenheit begangene, schuldhaftige Amtspflichtverletzung eines Beamten stütze, keine Steuerfahle im Sinne des § 227 RMbgD. sei. Dementsprechend muß auch im vorliegenden Falle die Zulässigkeit des Rechtswegs anerkannt werden.

Die Finanzbehörden des Reichs haben zu entscheiden über die Steueransprüche des Reichs einerseits, über die Erstattungs- und Vergütungsansprüche der Steuerpflichtigen andererseits. Es handelt sich dabei um Ansprüche, die ausschließlich öffentlichrechtlichen Verhältnissen entstammen, die schon ihrer Natur nach nicht den Gegenstand von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden. Wenn § 227 ABgD. für sie den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausschließt, so spricht er nur das aus, was bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Der der Klägerin nach § 19a UmfStG. zustehende Vergütungsanspruch unterliegt danach allerdings der Entscheidung allein durch die Finanzbehörden. Aber er befindet sich überhaupt nicht im Streite. Die Klägerin nimmt nicht in Abrede, daß er durch den Bescheid vom 11. September 1923 und die Zahlung der in ihm festgesetzten 334200 M erledigt worden ist. Sie stützt sich lediglich darauf, daß über ihren Vergütungsantrag infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten zu spät entschieden worden sei, und verlangt über den ihr zu vergütenden Steuerbetrag hinaus Schadenersatz wegen seiner verzögerten Feststellung und Auszahlung. Der Klaganspruch findet also seine Rechtsgrundlage nicht in irgendwelchen steuerrechtlichen Normen, sondern in Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetze vom 22. Mai 1910 und mit § 839 BGB. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für ihn ergibt sich aus Abs. 1 Satz 3 der angezogenen Bestimmung der Reichsverfassung. § 227 ABgD. enthält keine Einschränkung dieser Verfassungsvorschrift für den Fall, daß ein Finanzbeamter bei Bearbeitung einer Steuerfalle seine Amtspflicht verletzt. Der auf ein solches Verschulden sich gründende Schadenersatzanspruch ist keine Steuerfalle.

Wenn die Revision demgegenüber ausführt, der ordentliche Rechtsweg könne nur dann zulässig sein, wenn die in Frage stehende Handlung eines Beamten keinen inneren Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt habe, nur bei Gelegenheit solcher Amtsausübung vorgenommen sei, oder wenn der Beamte gar nicht in Ausübung seiner öffentlichrechtlichen Funktionen gehandelt habe, so verkennt sie das Wesen der jetzt in Art. 131 RVerf. geordneten Staatshaftung. Diese Haftung tritt im Gegenteil gerade dann ein, wenn der schuldige Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten

öffentlichen Gewalt, also regelmäßig in Ausübung von Hoheitsrechten, gehandelt hat (RGZ. Bd. 103 S. 430). Das aber haben, wie der Beklagte selbst zutreffend betont, die Beamten des zuständigen Finanzamts bei Prüfung und Erledigung des Vergütungsantrags der Klägerin getan. Und deshalb haftet das Reich, sofern die Beamten schuldhaft verfahren sind. Daß nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldbewertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I S. 198) und nach der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (RGBl. I S. 939) eine Aufwertung des Vergütungsanspruchs der Klägerin nicht in Frage kommt, bildet keinen Einwand gegen den auf Verschulden gestützten Schadensersatzanspruch. Umgekehrt vielmehr würde ihm die Zulassung einer Aufwertung der Steuervergütung entgegenstehen, da sie den der Klägerin durch die verzögerliche Behandlung ihres Antrags etwa entstandenen Schaden ganz oder teilweise beseitigt haben würde.

Für den Klagenanspruch so, wie er erhoben ist, ist demnach der Rechtsweg zulässig. Doch gilt das, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt werden soll, nur für den auf Art. 131 RWerf. sich gründenden, die schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten voraussetzenden Schadensersatzanspruch. Wollte die Klägerin unabhängig von einem Beamtenverschulden Aufwertung der ihr zustehenden Steuervergütung fordern, so würde insoweit der Rechtsweg nicht gegeben sein. Denn dann würde sie den Vergütungsanspruch selbst, nur in verändertem, erhöhtem Betrage, geltend machen. Über ihn aber haben auch in aufgewerteter Gestalt nur die Finanzbehörden zu entscheiden (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 165). . . .